

*Arbeitsbereich Angestellten- und Beamtenpolitik – Ilse Schaad*

# ***Aktuelles aus der Rechtsprechung***

*Informationsblatt für Lehrkräfte an Schulen, Hochschulen,  
Weiterbildungseinrichtungen etc.*

## Eingruppierung ausländischer Lehrkräfte

Mit Urteil vom 21. Februar 2007 hat das Bundesarbeitsgericht ( BAG ) über die Eingruppierung ausländischer Lehrkräfte entschieden. In der Entscheidung ( Az 4 AZR 225/06 ) bestätigt das BAG die Einschätzung der Vorinstanzen, dass eine ausländische Lehrkraft, die nicht über eine Ausbildung verfügt, die zur „Befähigung für die Laufbahn an höheren Schulen“ bzw „Befähigung für die Laufbahn des Lehreramts an Realschulen“ führt, keine Vergütung nach BAT IIa erhält.

Der Entscheidung liegt im wesentlichen folgender Sachverhalt zugrunde :

Der Kläger ist britischer Staatsbürger und beendete eine vierjährige Lehrerausbildung an dem Goldsmiths` College der University of London mit dem Abschluss „ Teachers` Certificate“. Auf Grund dessen erhielt der Kläger zu dem die Bezeichnung „Qualified Teacher Status“ verliehen. Im Anschluss daran absolvierte der Kläger eine Ausbildung an der University of Kent mit dem Diplom „ Applied Linguistics“.

Der Kläger war daraufhin in verschiedenen Einrichtungen in Deutschland als Englischlehrer tätig. Seit dem 01.04.2002 ist der Kläger angestellter Lehrer, zunächst an Haupt- und Realschulen, ab dem 01.08.2004 an berufsbildenden Schulen.

Aufgrund seines Arbeitsvertrages und der geltenden Tarifverträge richtet sich die Vergütung nach dem Eingruppierungserlass des Niedersächsischen Kultusministeriums. Der Kläger erhielt daraufhin eine Vergütung nach zunächst BAT IVb, später nach BAT IVa.

Der Kläger beantragte die Gleichstellung seiner in Großbritannien absolvierten Ausbildung mit der niedersächsischen Lehramtsausbildung. Die Gleichstellung wurde nach Prüfung der Ausbildungsunterlagen und der Einholung eines Gutachtens der Zentralstelle für ausländische Bildungswesen abgelehnt.

Der Kläger begehrt ab dem 01.10.2002 eine Vergütung nach BAT IIa.

Er ist der Meinung, dass seine in Großbritannien absolvierte Ausbildung gleichwertig mit der in der Bundesrepublik erworbenen Lehramtsausbildung sein müsse. Zudem gebiete der Grundsatz der Gleichbehandlung die Eingruppierung in BAT IIa. Weiterhin sei das Diskriminierungsverbot aus Art 39 Abs. 2 EGV verletzt, wenn als Voraussetzung für eine gleiche Vergütung auch eine gleichwertige Ausbildung sei.

Das beklagte Land beantragte, die Klage abzuweisen, da der Kläger die Tätigkeitsmerkmale der begehrten Vergütungsgruppe nicht erfülle, da seine Ausbildung nicht als gleichwertig einzustufen sei.

Bei der in Großbritannien absolvierten Ausbildung handle es sich nicht um ein wissenschaftliches Hochschulstudium. Auch eine Verletzung von Art 39 EGV sei nicht gegeben, da der Kläger nicht aufgrund seiner Staatsangehörigkeit, sondern wegen der fehlenden Gleichwertigkeit der Ausbildungen niedriger eingruppiert.

Das BAG hat seine Entscheidung wie folgt begründet :

1. Der Kläger erfülle nicht die Voraussetzungen für eine Eingruppierung in BAT IIa, da seine Ausbildung nicht gleichwertig mit der für die Eingruppierung notwendige

Qualifikation sei. Die fehlende Gleichwertigkeit in den Merkmalen ergäbe sich daraus, dass die Ausbildung des Klägers zwar an einer erziehungswissenschaftlichen Fakultät stattgefunden habe. Allerdings gehöre das College, an dem der Kläger seine Ausbildung absolvierte, nicht zum Kreis der rechtlich selbständigen und zur Verleihung akademischer Grade berechtigten Hochschulen, da sie nicht zum Erwerb eines akademischen Grades ( bachelor, master, doctor) führe.

2. Auch liege kein Verstoß gegen Art 39 Abs. 2 EGV vor. Sowohl die Freizügigkeit innerhalb der Europäischen Union als auch das damit verbundene Recht auf Abschaffung jeder auf Staatsangehörigkeit beruhender unterschiedlicher Behandlung der Arbeitnehmer bei Beschäftigung und Entlohnung sei nicht verletzt.

Art 39 Abs. 2 EGV verbiete lediglich, die in anderen Mitgliedstaaten erworbenen Ausbildungen gar nicht zu berücksichtigen. Diese Abschlüsse müssten allerdings mit denen im Inland erworbenen Abschlüssen verglichen werden, um die im nationalen Recht geforderten Qualifikationen einhalten zu können. Dies entspräche auch der ständigen Rechtsprechung des EuGH.

Um die Bildungsabschlüsse anderer Mitgliedstaaten entsprechend der vom EuGH aufgestellten Grundsätze berücksichtigen zu können, müsse auf die Gleichwertigkeit der Abschlüsse abgestellt werden. Die Gleichbehandlung von Arbeitnehmern aus anderen Mitgliedstaaten sei nur dann gewährleistet, wenn ihre Ausbildung auch bei der Eingruppierung einer inländischen Qualifikation gleichgestellt würde, wenn sie gleichwertig sei. Das müsse in einem objektiven Verfahren festgestellt werden.

Das Gericht ist der Auffassung, dass diesen Anforderungen entsprochen worden sei, da sowohl eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen als auch eine unabhängige Prüfung der Ausbildungsunterlagen zu dem Schluss gekommen sei, dass die Gleichwertigkeit nicht anzuerkennen sei, da es an einem wissenschaftlichen Hochschulstudium für die Vergütung nach BAT IIa fehle.

Eine andere Einschätzung ergäbe sich auch nicht aus den EU-Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG, da beim Fehlen konkreter gemeinschaftlicher Regelungen die Mitgliedstaaten grundsätzlich besondere Befähigungsnachweise verlangen können.

Ausschlaggebendes Argument für die gerichtliche Entscheidung ist, dass die Ausbildung des Klägers nicht vollwertig und akademisch und damit nicht gleichwertig sei. Dies entspricht nicht den Tatsachen. Graham Clayton, Jurist bei der englischen Lehrgewerkschaft NUT, hat auf unsere Anfrage nach der rechtlichen Einordnung der klägerischen Abschlüsse, eindeutig dargelegt, dass es sich in Großbritannien um eine anerkannte und vollwertige Lehrerausbildung handelt. Wörtlich erklärt Graham Clayton, dass

„Qualified Teacher Status“ (QTS) is the status which teachers must have so as to be able to work in a teaching post in a publicly maintained (i.e. state) school in England and Wales. The "Teacher's Certificate" is the document which teachers have as evidence of their qualified teacher status.

There are several ways in which a person may obtain qualified teacher status. For the large majority of teachers, this is by obtaining academic qualifications after satisfactorily completion of university degree and teacher training courses.

It is in addition possible for graduates to obtain qualified teacher status by successful completion of programmes of study and training whilst working in schools.“

Graham Clayton bestätigt somit die Rechtsauffassung der GEW und widerlegt die Argumentation des BAG.

Der Kläger hat es dem Gericht allerdings auch sehr einfach gemacht, da er nicht umfassend zur Vorgabe der EU-Richtlinie vorgetragen hat und kein anderes Gutachten beantragt oder zumindest angeregt hat. Grundsätzlich wäre es für das BAG nötig gewesen, ein Gutachten über die Qualifikation des Klägers in Großbritannien über die Vergleichbarkeit einzuholen. Dies ist nicht geschehen und hat unter anderem zu diesem unbefriedigenden Ergebnis geführt.

Fraglich ist jetzt nur, wie mit dieser Erkenntnis umzugehen ist.

Der hier geschilderte Fall ist nicht mehr zu ändern, da das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist. Allerdings sollte in Zukunft mit ähnlichen oder vergleichbaren Fällen sorgfältiger verfahren werden, um weitere fehlerhafte Urteile zu vermeiden. Es bietet sich an, zukünftige Fälle mit dem Rechtsschutz der GEW zu führen und - falls notwendig - eine Überprüfung durch den EuGH herbeizuführen. Nach Auffassung der GEW hat das BAG geltendes Recht in Gestalt der EU-Richtlinie missachtet, was nicht noch einmal passieren darf, auch im Interesse unserer ausländischen Kollegen.

Bearbeitung: Katrin Löber  
Stand: September 2007

## Staatliche Förderung kassieren und gleichzeitig für das Alter vorsorgen!

Als Mitglied der GEW kannst du schon mit einem geringen Beitrag für dich und deine Angehörigen eine private Rentenversicherung abschließen. „Das RentenPlus“ des DGB ist eine Riesterreute zum günstigen Sondertarif für Gewerkschaftsmitglieder ohne betriebliche Altersvorsorge.

### Die Vorteile auf einen Blick:

- hohe garantierte Rente
- hohe staatliche Förderung
- günstige Sondertarife
- gute Beratung



Der Vorteil von „Das RentenPlus“ entsteht u. a. durch geringe Verwaltungskosten. Die so erzielten Einsparungen werden direkt an die Versicherten weitergereicht. Dadurch ist „Das RentenPlus“ kostengünstig und leistungsstark. Stiftung Warentest hat „Das RentenPlus“ „sehr gut“ bewertet!



### Fordere jetzt dein persönliches Angebot an!

|            |                             |
|------------|-----------------------------|
| Debeka     | Telefon 01 80/5 00 65 90-10 |
| BHW        | Telefon 01 80/5 00 65 90-20 |
| DBV        | Telefon 01 80/5 00 65 90-30 |
| DEVK       | Telefon 01 80/5 00 65 90-40 |
| HUK-COBURG | Telefon 01 80/5 00 65 90-50 |
| NÜRNBERGER | Telefon 01 80/5 00 65 90-60 |

im Internet unter [www.das-rentenplus.de](http://www.das-rentenplus.de)

Das RentenPlus • Postfach 300752 • 56029 Koblenz

Bitte per Fax an 069/78973-102 oder GEW-Hauptvorstand, Reifenberger Str. 21, 60489 Frankfurt

## Mitgliedsantrag

Bitte in Druckschrift ausfüllen.

Ihre Daten sind entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes geschützt.

|  |   |  |
|--|---|--|
| <input type="text"/>   | <input type="text"/>  | <b>Beschäftigungsverhältnis</b><br><input type="checkbox"/> Honorarkraft<br><input type="checkbox"/> angestellt<br><input type="checkbox"/> beamtet<br><input type="checkbox"/> teilzeitbeschäftigt mit _____ Prozent<br><input type="checkbox"/> in Rente/pensioniert<br><input type="checkbox"/> Altersteilzeit<br><input type="checkbox"/> befristet bis _____<br><input type="checkbox"/> arbeitslos<br><input type="checkbox"/> beurlaubt ohne Bezüge<br><input type="checkbox"/> teilzeitbeschäftigt mit _____ Std./Woche<br><input type="checkbox"/> im Studium<br><input type="checkbox"/> in Elternzeit<br><input type="checkbox"/> Referendariat/<br>Berufspraktikum<br><input type="checkbox"/> Sonstiges |
| Vorname/Name   | E-Mail  |  |
| <input type="text"/>   | <input type="text"/>  |  |
| Straße/Nr.   | Berufsbezeichnung/-ziel      beschäftigt seit      Fachgruppe |  |
| <input type="text"/>   | <input type="text"/>  |  |
| Land/PLZ/Ort   | Name/Ort der Bank   |  |
| <input type="text"/>   | Kontonummer      BLZ  |  |
| Geburtsdatum/Nationalität  | <input type="text"/>  |  |
| <input type="text"/>   | Tarif-/Besoldungsgebiet                                       |  |
| Bisher gewerkschaftlich organisiert bei      von      bis      (Monat/Jahr)  | <input type="text"/>  |  |
| <input type="text"/>   | Tarif-/Besoldungsgruppe      Stufe      seit                  |  |
| Telefon      Fax   | <input type="text"/>  |  |
| Jedes Mitglied der GEW ist verpflichtet, den satzungsgemäßen Beitrag zu entrichten und seine Zahlungen daraufhin regelmäßig zu überprüfen.<br>Mit meiner Unterschrift auf diesem Antrag erkenne ich die Satzung der GEW an und ermächtige die GEW zugleich widerruflich, den von mir zu leistenden Mitgliedsbeitrag vierteljährlich von meinem Konto abzubuchen. |   |  |
| <input type="text"/>   | Bruttoeinkommen € monatlich (falls nicht öffentlicher Dienst) |  |
| <input type="text"/>   | Betrieb/Dienststelle      Träger                              |  |
| <input type="text"/>   | <input type="text"/>  |  |
| Ort/Datum  | Unterschrift  | Straße/Nr. des Betriebes/der Dienststelle      PLZ/Ort   |

Vielen Dank!  
Ihre GEW